Fuchshuber Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen
Marktplatz 2, 4910 Ried/Innkreis
T +43 7248 64748, T +43 7752 21821
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: 328303z
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU64989178
DVR: 0843563

Klienteninfo 10/2022

Inhaltsverzeichnis

1. **Zuschüsse für energieintensive Unternehmen**
2. **BMF-Info zur Teuerungsprämie klärt viele Fragen**
3. **Sozialversicherungswerte 2023**

Zuschüsse für energieintensive Unternehmen

Der dramatische **Anstieg bei den Energiekosten** stellt fast alle Unternehmen vor **massive Kostensteigerungen**. Eine teilweise Abfederung sollen die Maßnahmen aus dem bereits beschlossenem **Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz** - UEZG - bringen. Ziel ist die Unterstützung von "energieintensiven Unternehmen". Als solche gelten Unternehmen, bei denen sich die Energie- oder Strombeschaffungskosten auf mindestens **3,0 % des Produktionswertes** bzw. Umsatzes belaufen.

Unter **"Produktionswert"** ist der Umsatz, bereinigt um Bestandsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbene Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf, zu verstehen. Es handelt sich somit um eine Art **"Rohertrag"**. Erste Details zu den **antragsberechtigten Unternehmen** aus der **Förderungsrichtlinie** sind bereits bekannt.

Die Förderung richtet sich an energieintensive, gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen und unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen. **Nicht förderungsfähig** sind energieproduzierende und mineralölverarbeitende Unternehmen oder die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion. Die Förderung ist auch an die Umsetzung von **Energiesparmaßnahmen** geknüpft. So ist vorgesehen, dass bis zum 31.03.2023 Energiesparmaßnahmen im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich gesetzt werden müssen, um die Förderung erhalten zu können.

Gefördert werden **Mehrkosten** für den betriebseigenen Verbrauch von Strom, Treibstoffen und Gas bis maximal 400.000 € pro Unternehmen. Abhängig von der Betroffenheit und der Branche des betreffenden Unternehmens kann die Förderung für Strom und Erdgas auch höher ausfallen. **Sitz** oder Betriebsstätte in **Österreich** sind dabei eine Voraussetzung. Die Förderungen beziehen sich auf Energieaufwendungen, die im Zeitraum zwischen 1. Februar 2022 und 30. September 2022 anfallen.

Mit der **Abwicklung der Zuschüsse** wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (**AWS**) beauftragt. Bis 31.10.2022 wurden vom AWS noch keine Richtlinien veröffentlicht - lediglich eine "

Medieninformation" mit den wesentlichen Eckpunkten des Energiekostenzuschusses. Als vorbereitende Maßnahme können wir Ihnen derzeit nur die Registrierung beim AWS empfehlen (falls diese noch nicht vorhanden sein sollte) sowie die Bereithaltung sämtlicher Belege über Energiekosten (Stromabrechnungen des Vorjahres sowie des laufenden Jahres, Öl- und Gasrechnungen, Treibstoffrechnungen, etc), um für die Freischaltung des Energiekostenzuschusses als Förderantrag gerüstet zu sein. Wir werden Sie über weitere Details auf dem Laufenden halten.

BMF-Info zur Teuerungsprämie klärt viele Fragen

Unter bestimmten Voraussetzungen können **Arbeitgeber** eine **Teuerungsprämie von bis zu 3.000 €** im Jahr 2022 und 2023 **abgabenfrei** an Arbeitnehmer gewähren. Das **BMF** hat Ende September 2022 eine **Information** veröffentlicht, welche viele Fragen zum Instrument der Teuerungsprämie erläutert. Aus dem Zusammenspiel von Frage und Antwort ergeben sich wichtige **Erkenntnisse**, die nachfolgend überblicksmäßig dargestellt werden.

- Teuerungsprämien können auch dann steuerfrei ausbezahlt werden, wenn die Zahlung in **zwei oder mehreren Teilbeträgen** bzw. monatlich gemeinsam mit den laufenden Bezügen erfolgt.
- Die Teuerungsprämie muss am **Lohnzettel** oder **Lohnkonto** als solche **ersichtlich** gemacht werden (ergänztes Formular L16 bzw. gem. § 5 Abs. 4 Lohnkontenverordnung 2006). Der Umstand der Teuerung an sich als Voraussetzung muss jedoch **nicht nachgewiesen** werden.
- Da die **Steuerbefreiung** i.S.d. Teuerungsprämie lediglich eine **zusätzliche Zahlung aufgrund der Teuerung voraussetzt** (die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde), sind die Ausgestaltungsmöglichkeiten vielfältig. Für eine Entlastung der Mitarbeiter von den hohen Spritpreisen kann etwa die Höhe der **Teuerungsprämie** (maximal 2.000 € pro Mitarbeiter) **anhand der zurückgelegten Fahrstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berechnet werden und somit **unterschiedlich hoch** sein.
- Aufgrund der geringen Anforderungen in Form einer zusätzlichen Zahlung aufgrund der Teuerung ist es zulässig, die Teuerungsprämie bis 2.000 € **auch nur an einzelne Mitarbeiter** steuerfrei auszuzahlen. Denkbar ist ebenso, dass alle neu eintretenden Dienstnehmer im ersten Monat des Dienstverhältnisses 2.000 € Teuerungsprämie erhalten (die bestehenden Arbeitnehmer jedoch nicht).
- Die **Teuerungsprämie** kann grundsätzlich auch **in Form von Gutscheinen** zugewendet werden oder in Form anderer geldwerter Vorteile. Dann hat ebenso eine Erfassung am Lohnkonto bzw. am Lohnzettel zu erfolgen.
- Da das **Ausmaß der Beschäftigung** keine Auswirkungen auf die maximale Höhe der Teuerungsprämie hat, können auch **geringfügig Beschäftigte** eine Prämie in voller Höhe erhalten. Ebenso wenig ist entscheidend, ob der Mitarbeiter **Vollzeit oder Teilzeit** beschäftigt ist - daher erfolgt bei Teilzeitkräften **keine Aliquotierung**.
- **Steuerfreie Teuerungsprämien** können auch an **karenzierte Dienstnehmer** bzw. **Dienstnehmer ohne Entgeltanspruch** (z.B. wegen Mutterschutz oder langem Krankenstand) **gewährt** werden. In einem solchen Fall kann die Teuerungsprämie als zusätzliche Leistung aufgrund der Teuerung gewährt werden. Bedeutsam ist dabei, dass der grundsätzliche Lohnanspruch während einer solchen Dienstverhinderung ruht.
- Wird eine Teuerungsprämie von mehr als 3.000 € durch **Einmalzahlung** gewährt (beispielsweise 4.000 €), so ist der **steuer- bzw. abgabenpflichtige Teil** (in dem Beispiel 1.000 €) als **sonstiger Bezug** zu besteuern - es erfolgt keine Anrechnung auf das Jahressechstel.

- Belohnungen wie **Prämien oder Bonuszahlungen**, welche aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, dürfen **nicht** als **Teuerungsprämie qualifiziert** werden. Daran ändert sich auch nichts, wenn gewährte **Bonuszahlungen** in Form von **Zielvereinbarungen** ausgestaltet sind. Die Zahlung erfolgt nämlich aufgrund einer Zielerreichung und wird **nicht aufgrund der Teuerung** zusätzlich gewährt.
- Die **Gestaltungsmöglichkeiten** sind auch insoweit **eingeschränkt**, als etwa der Bezug einer auf freiwilliger Basis (fast) jährlich gewährten **Erfolgsprämie** (entspricht einer wiederkehrenden Zahlung bezogen auf den Unternehmenserfolg mit Widerrufsvorbehalt) **nicht** in eine **Teuerungsprämie umgewandelt** werden kann. Es handelt sich dann nämlich nicht um zusätzliche Zahlungen, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.

Sozialversicherungswerte 2023

Unter Berücksichtigung der Aufwertungszahl von **1,031** betragen die Sozialversicherungswerte für 2023 **voraussichtlich** (in €):

	2023	**2022**
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	500,91	485,85
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe monatlich	751,37	728,77
Höchstbeitragsgrundlage täglich	195,00	189,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	5.850,00	5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	11.700,00	11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	6.825,00	6.615,00

Die **Veröffentlichung** im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.